

Umweltschutz und Raumplanung

Am 23. Mai 1974 fand, wie bereits im Heft 4/74 berichtet wurde, in Zürich die gemeinsam mit der studentischen Fachgruppe Geographie/Geologie der Universität Zürich organisierte Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Angewandte Geographie statt. Zuerst wurden in Kurzreferaten vier Vereinigungen vorgestellt, die sich vorwiegend mit dem Umweltschutz befassen, und dann berichteten zwei Geographen über Arbeiten im Bereich der "Landschaftsplanung" beim Delegierten für Raumplanung und am ORL-Institut. Den Abschluss bildete ein Referat über das in der Schweiz auf Hochschulstufe noch unbekanntes Studium in Landschaftsarchitektur.

Der Schweizerische Bund für Naturschutz (SBN) Geschichte:

Der SBN wurde 1909 als Unterstützungsverein zur Beschaffung von Mitteln für den Schweizerischen Nationalpark im Engadin gegründet. Die Schweizerische Naturschutzkommission (Kommission der SNG) hatte 1909 den Nationalpark gepachtet. Im Rahmen der Verhandlungen mit der Eidgenossenschaft für die Unterstützung des Nationalparks wandelte man auf Veranlassung des Bundesrates hin den SBN in einen Verein nach Art. 60 ZGB um. Mit den Statuten von 1964 dezentralisierte der SBN seine Tätigkeit, indem kantonale Sektionen mit eigenen Statuten geschaffen wurden.

Ziele:

Die Statuten legen die Ziele folgendermassen fest:

- den Naturschutzgedanken im weitesten Sinne, insbesondere bei der Jugend, zu verbreiten
- die vermeidbare Zerstörung oder Schädigung der Naturgüter (der Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensräume, geologischer Bildungen, des Bodens, des Wassers, der Luft) zu verhindern, den Landschaftsschutz zu fördern und an der Landschaftsgestaltung mitzuwirken
- Schutzgebiete zu schaffen und zu erhalten
- bei Unterhalt und Betreuung des Schweizerischen Nationalparks im Engadin im Rahmen der Verträge mitzuwirken
- ideell und materiell die wissenschaftliche Erforschung der Natur zu unterstützen
- mit zielverwandten Organisationen und zuständigen Stellen inner- und ausserhalb der Schweiz zusammenzuarbeiten.

Organisation:

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ; im Naturschutzrat sind die Sektionen vertreten; der 7-9 köpfige Vorstand ist das geschäftsleitende Organ. Im Sekretariat in Basel sind vollamtliche Mitarbeiter im Gegensatz zur ehrenamtlichen Tätigkeit der anderen Organe. Anfang 1974 80'000 Mitglieder.

Mittel:

Sie setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legaten, Bundesbeitrag, Anteil am Ertrag des Schokoladetalerverkaufes für Natur- und Heimatschutz. Einnahmen bzw. Ausgaben im Jahr 1973 etwa 2,7 Mio. Franken.

K. Ewald

Schweizer Heimatschutz

Die Zeit um die letzte Jahrhundertwende berührt uns in der Rückblende eigenartig. Industrie, Handel und Verkehr erblühten damals in ausserordentlicher Masse. Doch war man sich, so wenig wie in der Gegenwart, kaum bewusst, dass dieser Ausbau des Landes vielfach zugleich ein Raubbau war. Immerhin sammelten sich Kräfte, welche das überlieferte Volkstum in all seinen Erscheinungen und Offenbarungen gegenüber einer einseitig nur auf Profit ausgerichteten Tätigkeit und Gesinnung in Schutz zu nehmen gewillt waren. Hier ist das Entstehen des Heimatschutzes zu suchen.

Sah sich die 1905 gegründete Vereinigung zu Beginn einem sehr grossen Kreis von Aufgaben gegenüber, so wurde sie von einzelnen der Bestrebungen im Laufe der Zeit durch neugeschaffene Institutionen entlastet. Mit ihnen, etwa dem Schweizerischen Bund für Naturschutz, dem Schweizer Heimatwerk, der Trachtenvereinigung und der Gesellschaft für das schweizerische Volkstheater, verknüpfen den Heimatschutz natürlich auch heute sehr enge Beziehungen. So liegt er gemeinsam mit dem Naturschutz und der Stiftung für Landschaftsschutz der Pflicht ob, die Schönheit der Landschaft bewahren zu helfen. Es ist dies eine Pflicht, die Ausdruck gefunden hat beispielsweise schon in der ersten der seit 1946 jährlich durchgeführten Schoggitaler-Aktionen - sie galt dem Schutz des Silsersees. Es ist hier auch der Ort, auf die Hilfe hinzuweisen, die dem Heimat- wie dem Naturschutz durch ihre rechtliche Verankerung in Bundesverfassung und Gesetz zugekommen ist.

Innerhalb der heimatschützerischen Aktivität fällt ein Schwergewicht heute unzweifelhaft auf den Schutz und die Pflege des Ortsbildes. Das architektonische Erbe nicht nur der Schweiz, sondern ganz Europas ist in den letzten Jahrzehnten von den Folgen der Hochkonjunktur, des Aufschwungs der Wirtschaft und des Bauwesens in erheblichem Masse tangiert worden. Der Gefahr, dass es noch mehr dezimiert wird, sucht man mit einer Reihe von Massnahmen entgegenzuwirken. In der Schweiz ist seit langem schon die Bauberatung zu einem festen Bestandteil der Tätigkeit des Heimatschutzes geworden. Oft geht es ihr um Probleme von grundsätzlichem Charakter; ihre Möglichkeiten differieren allerdings stark je nach den Kräften, die ihr zur Verfügung stehen.

Beim Schutz ganzer Siedlungen kompliziert sich die Sachlage. Sie umfassen einen kleineren oder grösseren Gebäudeverband, in welchem auch an sich unscheinbare, architektonisch oft gar nicht hervortretende Bauten mit eine Rolle spielen. Es hat lange gedauert, bis man den Wert auch dieser nebensächlichen Objekte erkannt hat. Der Heimatschutz trägt den Anliegen der Ortsbildpflege mehrfach Rechnung. Zunächst mit dem Henri Louis Wakker-Preis, dem Ertrag des Vermächtnisses eines Genfer Kaufmanns. Die Summe von Fr. 10'000. -- wird alljährlich einer Gemeinde zugesprochen, die einem schönen Ortsbild aus freien Stücken mustergültigen und sinnvollen Schutz angedeihen lässt, ohne dass es museal wirkt und ohne dass das tätige Leben aus den alten Mauern verscheucht wird. Sodann ist die Initiative dazu ergriffen worden, ein eigentliches Ortsbild-Inventar über die ganze Schweiz hinweg zu erstellen. Es liegt auf der Hand, dass dabei, in den baulichen Fragen, die Architekten massgebend mitwirken. Ebenso sehr könnten aber auch die Geographen ein Wort mitreden, zumal wenn Funktionsanalysen durchgeführt, Fragen der zentralen Dienste usw. behandelt werden müssen. Das Ortsbild und der Ortsbildschutz stehen im Mittelpunkt des kommenden Europäischen Jahres für Denkmalpflege und Heimatschutz. Als Ziel für unser Land gilt es da einerseits, unser architektonisches Erbe zur Geltung zu bringen, und andererseits vor allem, das Ver-

ständnis von Volk und Behörden für die Aufgaben der Denkmalpflege und des Heimatschutzes zu wecken. Eine ganze Reihe von Aktionen ist vorgesehen. Die bedeutendsten betreffen vier Hauptobjekte, die untersucht und als ganze Siedlungseinheiten wenn möglich der Restaurierung zugeführt werden sollten: das Städtchen Murten, die Ueberreste des römischen Octodurus, d.h. Martigny, das Dorf Corippo im Tessiner Verzascatal und Ardez im Unterengadin.

Erich Schwabe

Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege (SL)

1. Allgemeines

Die SL mit Sitz in Bern wurde am 2. Juli 1970 von folgenden Organisationen gegründet:

- Schweiz. Bund für Naturschutz, Basel
- Schweiz. Heimatschutz, Zürich
- Schweizer Alpen Club, Zürich
- Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, Bern
- Schweiz. Fremdenverkehrsverband, Bern.

Gegenstand der Tätigkeit der SL ist nicht die Landschaft im geographischen Sinne, sondern im Sinne der Raumplanung (= "Komplementär-raum" zum Siedlungsgebiet). Das gilt aber nicht schematisch. Es gibt Uebergänge: Ortsbilder als Elemente der Landschaft und umgekehrt Grünflächen, Pärke, Erholungsbereich als Element des urbanen Bereichs. Die Arbeit der SL baut auf der Grundthese auf, dass der Landschaftsschutz in der Schweiz das dringlichste Umweltproblem ist, weil die Beeinträchtigung der Landschaft weitgehend irreversibel ist.

2. Aufgaben der Stiftung:

2.1 Koordination zwischen Gründer- und anderen Organisationen auf dem Gebiete des Landschaftsschutzes

Beispiel: Abkommen am 26. 9. 73 mit schweizerischen Umweltschutzorganisationen, vorläufig keine Verfassungsinitiativen zu lancieren oder zu unterstützen, deren Ziel Gegenstand laufender Gesetzgebungen ist, insbesondere Umweltschutz- und Raumplanungsgesetz.

2.2 Durchführung eigener Arbeiten auf den Gebieten des Landschaftsschutzes, der Landschaftsplanung, -pflege und -gestaltung mit Modellcharakter

Beispiel: Bearbeitung von Grundlagen der Quar-

tierplanung am Beispiel "Seglias" in Sils i. E. und Herausgabe einer Schrift mit Richtliniencharakter: "Wo kann man bauen? Wie kann man bauen?"

2.3. Stellungnahmen, Gutachten und Beratungen im Auftrag der öffentlichen Hand zu Gesetzesvorlagen, Planungen und grösseren Projekten

Beispiel: Untersuchung über die Ermittlung der Schönheitswerte der Landschaft in Abhängigkeit ihrer Bedrohung, Empfindlichkeit und Bedeutung ("Beitrag zum eidg. Landschaftskonzept" im Auftrag des Eidg. Oberforstinspektorates und des Delegierten für Raumplanung).

2.4 Politische Vorstösse betreffend Gesetzgebung

Beispiel: Motionen J. Binder und K. Bächtold betreffend Revision von Art. 24 sexies der Bundesverfassung.

2.5. Aufsichtsfunktion über Gesetzesanwendung

(Ausübung des Beschwerderechtes gemäss Art. 12 BG/NHS, gemeinsam mit den Gründerorganisationen)

Beispiel: Einsprachen gegen Erteilung je einer Luftseilbahnkonzession Kleines Matterhorn (3883m) und Feekopf (3888m) und im Anschluss daran Entwurf von Richtlinien über die Konzessionierung touristischer Transportanlagen.

2.6. Aufklärung, Schulung

Beispiel: Herausgabe einer Studie über die Eigentumsgarantie im Lichte der jüngeren bundesgerichtlichen Praxis, für Gemeinden und Kantone; Besprechung im Pressedienst der SL.

2.7. Information, politische Willensbildung

Beispiel: Durchführung einer Tagung am 7. Nov. 1974, die dem Problem des Zweitwohnungsbaus und der Parahotellerie aus der Sicht des Landschaftsschutzes gewidmet ist.

3. Finanzierung

Der Patronatsverein der SL beschafft durch seine Finanzierungsaktionen die Mittel zur Aeuffnung des Stiftungsfonds und zur Finanzierung der Stiftungstätigkeit. Er erhält seine Mittel zu ungefähren gleichen Teilen von privaten Unternehmungen und von der öffentlichen Hand: Bund, Kantone, grössere Gemeinden. Jedermann kann Mitglied des Patronatsvereins werden. Der Jahresbeitrag beträgt für Einzel-

mitglieder wenigstens Fr. 50.--, für Kollektivmitglieder (Gemeinden, Firmen etc.) wenigstens Fr. 500.--. Die Beiträge sind relativ hoch angesetzt, damit die Gründerorganisationen, welche grossen Mitgliedervereinen gleichkommen, nicht konkurrenziert werden.

Hans Weiss

Die Basler Arbeitsgemeinschaft zum Schutz von Natur und Umwelt (BASNU)

Die "Basler Arbeitsgemeinschaft zum Schutz von Natur und Umwelt" ist ein privater, politisch und konfessionell neutraler Dachverband, der alle auf die Gesunderhaltung von Natur und Umwelt verpflichteten Organisationen im Kanton Baselstadt zusammenfasst und ihre Tätigkeit zu koordinieren versucht. Die 30 in der BASNU vertretenen Einzelorganisationen (z. B. Naturschutz, Fischereiverband, Alpen-Club, Burgenfreunde, Geographisch-ethnologische Gesellschaft, Verein für Pilzkunde, Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Basel-Mülhausen, Heimatschutz usw.) zählen zusammen rund 37'000 Einzelmitglieder, davon 4'500 Jugendliche.

Anlass zur Gründung der BASNU im Naturschutzjahr 1970 war die bekannte Uebermacht der grossen Verkehrsverbände und der Bauwirtschaft, die immer wieder die relativ kleinen Vereinigungen, die sich für den Schutz von Natur und Umwelt einsetzen, an die Wand zu drücken vermochten. Hier galt es, ein kräftigeres Gegengewicht zu schaffen, zumal gerade in einem Stadtkanton die Bemühungen um die Erhaltung einer gesunden Umwelt besonders dringend sind.

Die laufenden Geschäfte der BASNU besorgt der Arbeitsausschuss unter dem Präsidium des Verfassungshistorikers Prof. Dr. Adolf Gasser. Ueber alle wichtigen Tätigkeiten beschliesst die Delegiertenversammlung, in der alle Einzelorganisationen gemäss ihrer Mitgliederzahl vertreten sind. Diese 80 Delegierten wurden auch schon als das "Basler Umweltschutzparlament" bezeichnet. Dem Arbeitsausschuss stehen je ein wissenschaftlicher Experte für Geographie, Zoologie und Botanik sowie die ständigen Kommissionen für Siedlungs- und Landschaftsplanung, für Immissionsabwehr und für Pressekontakte zur Seite.

Mit Eingaben und Vorsprachen bei Behörden,

öffentlichen Veranstaltungen, Orientierungen über die Presse, aber auch mit Aktionen auf der politischen Ebene (Initiative, Referendum, Abstimmungsparolen) sucht die BASNU ihre Ziele zu erreichen: Schutz der Naturgüter im weitesten Sinne, Erhaltung und Schaffung von Erholungslandschaften, Förderung des Umweltschutzes und Bekämpfung von Zivilisationsschäden. Die Zahl der bearbeiteten Probleme ist derart gross, dass hier nur einige Beispiele stichwortartig genannt werden können: Waldzusammenlegung in Riehen und Bettingen, Atomkraftwerk Kaiseraugst, Querstrasse durch das Erholungsgebiet auf dem Bruderholz in Basel, kantonale Initiative zum Schutz der Bäume, Flughafenvergrößerung und Fluglärm, die schädlichen Autoabgase, Landschaftsplan der Regionalplanung beider Basel, Kampf gegen Baumfällaktionen bei Strassenausbauten usw. Die Wirkungen der Arbeit der BASNU, an der auch die Geographen massgebend beteiligt sind, reichen vom totalen Erfolg bis zum völligen Misserfolg. Aber auch Misserfolge ändern nichts an der Tatsache, dass die Behörden bei ihren Entscheiden immer mehr mit der Aktivität der BASNU rechnen müssen.

Hugo W. Muggli

Der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 (DBB)

1. Ausgangslage

Vom Zeitpunkt des Verfassungsauftrages (Art. 22 quater BV, angenommen am 14. 9. 69) bis zum Vorliegen definitiver Gesamtrichtpläne wird es mindestens 14 Jahre dauern. In Sorge um nichtwiedergutzumachende Schäden in der Landschaft während dieser Zeitspanne, haben die Eidg. Räte im März 1972 dringliche Notmassnahmen beschlossen, die den Kantonen die Pflicht zu unmittelbarem Einfluss auf die Nutzungsordnung der Gemeinden mit einem breiten Ermessensspielraum auferlegte.

2. Ziel des DBB

Art. 1: Die Besiedlung und Ueberbauung soll vorläufig eingeschränkt werden, wo es folgende Gründe erfordern: Landschaftsschutz, Erhaltung ausreichender Erholungsräume, Schutz vor Naturgewalten.

3. Durchführung

Der DBB bot den Kantonen verschiedene Wege

zur Erfüllung ihrer Aufgabe:

- Ausscheidung der provisorischen Schutzgebiete nur nach den zwingenden Kriterien von Art. 2 Abs. 1.
- Fakultativ: Schutz weiterer Gebiete zum Schutz vor ungünstiger oder präjudizierender Bebauung.
- Anerkennung bestehender rechtskräftiger Planungen, die den Rechtswirkungen des DBB gleichkommen.
- Wenn bereits Gewähr geboten war, dass die Gewässerschutz- und Forstpolizeigesetzgebung die Nichtbaugebiete wirksam schützen, konnte auf die Ausscheidung provisorischer Schutzgebiete verzichtet werden.

Das Ergebnis der kantonalen Arbeiten zeigt, dass weite Gebiete dem DBB unterstellt wurden (in einer Karte 1:200'000 für die ganze Schweiz zusammengestellt).

4. Rechtswirkungen

Grundsatz (Art. 4 Abs. 1): In den provisorischen Schutzgebieten dürfen weder Bauten noch Anlagen bewilligt werden, die dem Planungszweck entgegenstehen. Das bedeutet kein Bauverbot, sondern es sind durch Auflagen oder Vorschriften Nutzungsbeschränkungen im Interesse der Allgemeinheit durchzusetzen. Ausser land- und forstwirtschaftlichen Bauten sind noch Ausnahmen für weitere Bauten möglich, die mittels eines relativ komplizierten Verfahrens mit Stellungnahme des Delegierten für Raumplanung geprüft werden.

5. Rechtsschutz

Nach der Genehmigung durch den Bund erhielten die provisorischen Schutzgebiete durch Auflage der Pläne in den Gemeinden Rechtskraft. Dabei wurden zahlreiche Einsprachen (Schweiz ca. 35'000) gegen die Schutzgebiete eingereicht. Davon sind ein grosser Teil vorsorgliche Einsprachen oder solche, die vermeintliche Rechte wahren möchten. Die Behandlung der Einsprachen durch die Kantone dient nun dazu, die Schutzgebiete zu bereinigen und in dauerhafte Lösungen zu überführen.

6. Entschädigungspflicht

Volle Entschädigung kann laut Art. 22ter BV nur gewährt werden, wenn die Eigentumsbeschränkungen einer Enteignung gleichkommen (materielle Enteignung). Da aber Beschränkungen des Grundeigentums bereits durch die be-

stehende Gesetzgebung gegeben sind und der DBB bis zum 31. 12. 75 beschränkt ist, kann in der Regel aus dem DBB keine Entschädigungspflicht entstehen. Die Entschädigungsfrage stellt sich erst bei Ablösung des DBB durch die definitive Ordnung.

7. Schlussfolgerungen

Alle Kantone haben der im DBB vorgesehenen Massnahmen mindestens in einem Teilbereich bedurft. Die Wirksamkeit der provisorischen Schutzgebiete ist deutlich spürbar und die Verwaltungen stützen sich in ihrer Tätigkeit auf den DBB. Die Raumplanung wurde erstmals mit direkten Auswirkungen ins Volk hinausgetragen und in mehreren Kantonen kamen erstmals moderne bau- und planungsrechtliche Bestimmungen zur Anwendung. In materieller und organisatorischer Hinsicht konnten auf allen Stufen wertvolle Erfahrungen gesammelt werden. Damit trug der DBB wesentlich zur Vorbereitung des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes bei.

U. Kneubühl

Die Sektion "Landschaft"

Die Sektion "Landschaft" am ORL-Institut (Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung) beschäftigt sich mit der Erarbeitung von Grundlagen für die Landschaftsplanung. Die Landschaftsplanung ist ein Teil der Raumplanung oder Gesamtplanung und umfasst im wesentlichen folgende Sachbereiche: (1) Bewirtschaftung (Teilbereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Abbau), (2) Freiraumerholung, (3) Schutz (Teilbereiche Naturschutz, Landschaftsschutz, Gewässerschutz) sowie (4) Landschaftspflege/Landschaftsgestaltung. Das Schwergewicht der Arbeit der Sektion liegt auf Problemen der Landschaftsplanung allgemein (Methoden und Verfahren), der Freiraumerholung, des Schutzes und der Landschaftspflege/-gestaltung.

Die Sektion ist interdisziplinär zusammengesetzt und besteht zurzeit aus sieben Mitarbeitern (drei davon mit zeitlich befristeter Anstellung). Folgende Fachrichtungen sind vertreten: Landschaftsarchitektur (vier Mitarbeiter), Forstingenieur, Agronom und Geograph.

Die Haupttätigkeiten der Sektion lassen sich in drei Bereiche zusammenfassen, nämlich

(1) Freie Forschung auf dem Gebiete der Landschaftsplanung, (2) Erarbeiten von sogenannten provisorischen Richtlinien zur Orts- und Regionalplanung und (3) Mitarbeit im Nachdiplomkurs des ORL-Institutes.

Als abgeschlossene Arbeiten zum Tätigkeitskreis (1) seien das Teilleitbild Landschaftsschutz und die Sondernummer "Landschaftsplanung" der Informationen zur Orts-, Regional- und Landesplanung Nr. 19 genannt. Im Rahmen der Erarbeitung der Landesplanerischen Leitbilder der Schweiz übernahm die Sektion "Landschaft" den Teilbereich Landschaftsschutz. Dieses Teilleitbild enthält in einem eher theoretischen Primärteil eine Sammlung von Ideen zum Problemkreis, während im Sekundärteil räumliche Konzepte ausgearbeitet wurden, die dann in einer späteren Phase in das Gesamtleitbild integriert wurden. Die Publikation "Landschaftsplanung" befasst sich speziell mit der Methodik der Landschaftsplanung Anhand eines hypothetischen, jedoch praxisnahen Beispiels im Mittelland wird gezeigt, welche Ziele die Landschaftsplanung verfolgt und welche Verfahren sie anwendet. Eine notwendige Ergänzung zu dieser Arbeit bildet ein gegenwärtig laufendes Projekt im Berggebiet, in der Region Lugnez. Ziel ist die Erstellung eines Landschaftsplankonzeptes für die Region und das Sammeln von methodischen Erfahrungen für die Landschaftsplanung im Gebirge.

Die im Rahmen des Richtlinienprogrammes durchgeführten Untersuchungen sollen zu Unterlagen oder direkten Richtlinien für die verschiedenen Bereiche der Planung führen. Im Teilbereich "Landschaft" bereits publiziert sind eine "Richtlinie zur Ermittlung, Bewertung und Ausscheidung schützenswerter Naturobjekte und Landschaften", eine "Richtlinie für die Eignungsbewertung von Landwirtschaftsgebieten" und eine "Richtlinie zur Ausscheidung von Grundwasserschutzgebieten und Grundwasserschutzzonen". Im Entwurf liegt eine "Richtlinie zur Ermittlung und Ausscheidung von Erholungsgebieten in der Landschaft" vor. Kürzlich abgeschlossen wurde eine Grundlagenstudie im Bereich Freizeit, sie enthält Literaturanalysen aus den Fachgebieten Medizin, Pädagogik, Soziologie und Sport-Soziologie. In Bearbeitung sind drei

Richtlinien, die folgendermassen betitelt sind: "Richtlinien zur Ausscheidung, Rekultivierung und Gestaltung von Abbaugebieten", "Richtlinien zur landschaftsökologisch und hygienisch schadlosen Eingliederung von Abfalldeponien in die Landschaft" und "Richtlinien für Ziele und Massnahmen der Landschaftsgestaltung". Zum Aufgabenkreis der Sektion gehört schliesslich auch die Mitarbeit bei der Ausbildung von Nachdiplomstudenten in Raumplanung am ORL-Institut. Der Sektionschef ist Koordinator für den Fachbereich Landschaft und verantwortlich für Inhalt und Organisation der Vorlesungen und Uebungen. Ein weiterer Mitarbeiter ist neben seiner Tätigkeit am Institut Dozent für Landschaftsplanung an zwei Ingenieurschulen.

R. Schilter

Berufsbild und Ausbildung des Landschaftsarchitekten

1. Das Berufsbild des Landschaftsarchitekten. Der Beruf des Landschaftsarchitekten hat seine frühen Vertreter in den Gestaltern höfischer Gärten und Parks (z. B. Le Notre 1613-1700). Im Verlaufe der Jahrhunderte hat sich jedoch das Arbeitsfeld wesentlich verändert und erweitert, so dass sich heute zwei - auf verschiedenen Ebenen liegende - Aufgabenbereiche formulieren lassen:

(1) Aufgaben auf der Ebene Raumplanung:
Landschaftsplanung

(2) Aufgaben auf der Ebene Objektplanung:
Projektierung von Einzelanlagen.

Aufgaben auf der Ebene Raumplanung:

- Theorie und Praxis der Landschaftsplanung inkl. der Planung öffentlicher Anlagen auf nationaler, regionaler und lokaler Stufe, insbesondere in den Teilbereichen
 - Natur- und Landschaftsschutz
 - Freizeit/Erholung
 - Gestaltung;
- Theorie und Praxis der Bearbeitung ökologischer und ästhetischer Probleme im Rahmen sogenannter Sachplanungen, wie landwirtschaftlicher Meliorationen, wasserbaulicher Planungen usw.

Aufgaben auf der Ebene Objektplanung:

- Theorien und Praxis der Projektierung von Gärten und Anlagen im Wohnbereich
- Theorie und Praxis der Projektierung öffent-

licher Anlagen, wie Freizeitparks, Sportplätze, Bäder usw.

- Theorie und Praxis der Projektierung von Gestaltungs- und Lebendbaumassnahmen in der "freien Landschaft", wie Hang- und Uferverbau, Strassenbepflanzung, Lärmschutzmassnahmen usw.

Berufliche Stellung

Die Möglichkeiten beruflicher Stellung entsprechen denen anderer Planungs- bzw. Gestaltungsdisziplinen. Grundsätzlich sind das:

- freiberufliche Tätigkeit (Büro für Garten- und Landschaftsarchitektur bzw. Landschaftsplanung, Planungsgemeinschaften usw.)
- Mitarbeit in den genannten Büros oder in Büros für Raumplanung, spez. Sachplanungen usw.
- Mitarbeit in Behörden, (Raumplanungsbehörden, Landschaftsschutzbehörden, Stadtgartenämter usw.) sowie in privaten Organisationen.
- Mitarbeit in Forschungsanstalten, Hochschulen usw.

2. Die Ausbildung des Landschaftsarchitekten

2.1. Uebersicht

Eine "höhere" Ausbildung von Landschaftsarchitekten gibt es beispielsweise in Deutschland seit 1823 (an sog. Lehranstalten), als akademisches Studium seit 1929, in den USA bereits seit 1900 (Harvard University).

Heute bestehen in fast allen Industriestaaten Ausbildungsmöglichkeiten auf verschiedenen Stufen, davon in den meisten Staaten auch auf akademischer Stufe (BRD, CSSR, DDR, England, Holland, Oesterreich, Polen usw.); in der BRD z. B.

- an drei Universitäten (Berlin, Hannover, München) mit speziellen Abteilungen bzw. Fachbereichen und jeweils mehreren Instituten,
- an 6 Fachhochschulen mit speziellen Fachbereichen und jeweils mehreren Instituten,
- an weiteren Hochschulen mit einzelnen Lehrstühlen.

In der Schweiz wurde 1972 am Interkantonalen Technikum Rapperswil mit der Ausbildung von Landschaftsarchitekten begonnen; ein akademisches Studium wird dagegen von den entscheidenden Gremien nach wie vor abgelehnt.

2.2. Die Ausbildung an der TU Hannover als Beispiel

Aufbau der Abteilung, Studienbezeichnung
Die Abteilung "Landschaftspflege" umfasst
4 Institute:

- Institut für Landschaftspflege und Naturschutz
- Institut für Grünplanung und Gartenarchitektur
- Institut für Landesplanung und Raumforschung
- Institut für Vegetationskunde.

Die Bezeichnung des Studiums ist - dem Abteilungsnamen entsprechend - "Landschaftspflege-Studium", der akademische Titel "Dipl. Ing., Fachrichtung Landespflege".

(Die Berufsbezeichnung bleibt weiterhin "Landschaftsarchitekt", engl. landscape architect).
Studienziele

Entsprechend den unter 1. genannten Aufgabebereichen des Landschaftsarchitekten (auf der Ebene der Raumplanung und Objektplanung) lassen sich als allgemeine Studienziele folgende zu vermittelnde Kenntnisse und Fähigkeiten formulieren:

- Kenntnis der natürlichen, sozioökonomischen und rechtlichen Planungsgrundlagen und Fähigkeit zu deren zielgerichteter Anwendung im Rahmen der Objektplanung.
- Kenntnis von Inhalt und Methodik der Raumplanung allgemein sowie spezieller Sachplanungen und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit diesen Planungspartnern.
- Kenntnis der bautechnischen und gestalterischen Grundlagen und Fähigkeit zu deren zielgerichteten Anwendung im Rahmen der Objektplanung.
- Kenntnis von Inhalt und Methodik der Landschaftsplanung/Grünplanung sowie des Entwurfs von Einzelobjekten und Fähigkeit zur selbständigen Durchführung von Landschaftsplanungen/Grünplanungen sowie Objektplanungen.

Studienaufbau und Studienfächer

Die Studiendauer beträgt minimal 8 Semester (+ 6 Monate Praktikum), der Unterricht erfolgt in Form von Vorlesungen, Kursen, Seminaren und vor allem Übungen (4 mehrsemestriges Übungen, mindestens 2 Wochen- und 2 Tagesstegreife).

Die früher praktizierte Trennung in 2 Vertiefungsrichtungen (Grünplanung und Gartenarchitektur einerseits und Landschaftspflege und Naturschutz andererseits) wurde aufgehoben, da sie sich in dieser Form ("Siedlungs-

innenbereich" - "Siedlungsaussenbereich") als unhaltbar erwiesen hat.

Heute wählt der Student zwischen 5 Studienswerpunkten:

- gestalterischer und soziologisch-psychologischer Schwerpunkt
- gestalterischer und technisch-konstruktiver Schwerpunkt
- technisch-konstruktiver und ökonomischer Schwerpunkt
- planerischer und sozioökonomischer Schwerpunkt
- planerischer und naturwissenschaftlich-ökologischer Schwerpunkt.

Die Ausbildung umfasst die im folgenden genannten Fächer, wobei diese je nach Studienschwerpunkt verschieden kombiniert sind:

- (1) Planungstheorie und Planungsmethodik
 - (2) naturwissenschaftliche Grundlagenfächer: Bodenkunde, Wasserwirtschaft, Klimatologie, Oekologie der Freilandpflanzen, Pflanzensoziologie, Landschaftsökologie
 - (3) sozioökonomische und rechtliche Grundlagenfächer: Soziologie, Psychologie, Betriebswirtschaftslehre, Raumwirtschaftslehre, Rechtslehre
 - (4) bautechnische Grundlagenfächer: Grünflächenbau, Ingenieurbiologie, Vermessungskunde, Baubetriebslehre
 - (5) gestalterische Grundlagenfächer: Gestaltungslehre, Darstellungstechnik
 - (6) Fächer zu Sachplanungen und integrierenden Planungen: Agrarplanung, Forstplanung, Hochbauplanung, Verkehrsplanung, Stadtplanung, Landes- und Regionalplanung
 - (7) Fächer zur "Freiraumplanung": Landschaftsplanung, Grünplanung, Gartenarchitektur, Naturschutz, Freizeit/Erholung/Tourismus
 - (8) Zusatzfächer: z.B. Kunst- und Baugeschichte.
- Bernd Schubert

Die Adressen der einzelnen Referenten können beim Präsidenten der Schweizerischen Gesellschaft für Angewandte Geographie, Herrn Dr. Hans Heller, Waldriedstrasse 55, 3074 Muri, erfragt werden.